

S a t z u n g
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der
Gemeinde Bastorf

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 21 bis 24, 28, 30 und 67 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Januar 1993 wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bastorf vom 08.05.1996 und der Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde vom 12.11.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen (Landstraßen 1. Ordnung)
2. Gemeindestraßen
3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze

§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3
Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Amt Neubukow-Salzhaff, Ordnungsamt, zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

- eine maßstabgerechte Zeichnung,
- eine Beschreibung,
- Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

- durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
- durch Zeitablauf,
- durch Widerruf,
- wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4
Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5
Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat:

- Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke in Höhe von mindestens 3m über öffentlichen Gehwegen,
- Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
- Sonnendächer (Markisen), soweit diese mit beweglichen Ein- und Ausziehvorrichtungen versehen sind
- Wartehalle und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr, sofern mit diesen eine Werbung nicht verbunden wird oder verbunden werden kann,
- bei Inkrafttreten der Satzung schon vorhandene Eingangsstufen und ähnliche Bauwerke

(2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6
Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in §1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus kann in Form eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages gewährt werden, sofern

- durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
- die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 7

Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muß (z.B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt durchgeführt oder veranlaßt. Der andere hat der Gemeinde die Mehrkosten für die Planung, Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Die Gemeinde kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die die Gemeinde oder Dritten aus der Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt, als Gesamtschuldner.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Unberührt bleiben bürgerlich-rechtliche Verträge über die Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen zu Werbezwecken.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes mecklenburg-Vorpommern wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Doberan, Straßenaufsichtsbehörde, vom erteilt.

Bastorf, den 08.05.1996

Kurreck
Bürgermeister

